

Neuerungen

Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz

Jürgen Irsigler

Präsident Österreichischer Buchmacherverband

§1 BEWILLIGUNGSPFLICHT

§1 (1)

Tätigkeit eines Wettunternehmens bedarf einer Bewilligung der Landesregierung

§1 (2)

Wettunternehmer sind:

- Buchmacher, Totalisateure und gewerbsmäßige Vermittler von Wettkunden und Wettinteressenten; als Vermittlung gilt auch die Namhaftmachung

§3 VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEWILLIGUNG

§3 (1)

- Bewerber ist eigenberechtigt
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung nach dem Recht der Europäischen Union.
- erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
- Kreditrahmenbestätigung
- notwendige fachliche Befähigung aufweist
- wenn Buchmacher bzw. Totalisateur Vorlage eines Wettreglements
- bei mehr als drei Betriebsstätten des Bewerbers in Kärnten
 - 1.) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
 - 2.) Bestellung eines Präventionsbeauftragten

§3 VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEWILLIGUNG

§3 (5)

Bewilligungen für einen festen Standort dürfen nur erteilt werden, wenn der baubehördlich bewilligte Verwendungszweck die Tätigkeit eines Wettunternehmens umfasst.

§4 ZUVERLÄSSIGKEIT

§4 (1) Z3

Als zuverlässig ist ein Bewilligungswerber nicht anzusehen, wenn er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes oder des Glücksspielgesetzes mehr als zweimal bestraft worden ist.....

dies gilt auch, wenn vergleichbare Tatbestände in anderen Bundesländern oder im Ausland verwirklicht wurden.

§5 BESTÄTIGUNG DER KREDITWÜRDIGKEIT

(KREDITRAHMENBESTÄTIGUNG)

§5 (1) lit.b

Bei Antrag für einen festen Standort wenigstens € 72.600,-

§5 (1a)

Bei mehr als sechs Betriebsstätten ist der Betrag mit € 500.000,- begrenzt

§6 FACHLICHE BEFÄHIGUNG

§6

Fachliche Befähigung muss wie bisher nachgewiesen werden

§8 WETTREGLEMENT

Wettreglement muss enthalten:

- Die Ge- und Verbote gemäß §9b, Abs 1 und §10a §9b, Abs 1 - Schutz der Wettkunden
- Minderjährige Personen dürfen am Wetten nicht teilnehmen (Jugendschutz)

§10a Verbotene Wetten

Abs.2 Wetten während eines laufenden Ereignisses (Live-wetten), ausgenommen Livewetten auf eine Teil-Spielzeit nach dem Reglement der betroffenen Sportart oder das Endergebnis, sind verboten.

§8 WETTREGLEMENT

- Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Spielsucht, sowie die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen in einer Spielerschutz Einrichtung.
- Den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und/oder einer Fremdsperre

§8 (2)

Das Wettreglement und seine Änderungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§8 (3)

Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle in der Betriebsstätte auszuhängen.

§9 ÄUSSERE BEZEICHNUNG DER BETRIEBSSTÄTTE

Die Wettunternehmer sind verpflichtet, die Betriebsstätten durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen.

§9a WETTERMINALS

§9a (2)

Wetterterminals dürfen nur von Inhabern einer Bewilligung am jeweils bewilligten festen Standort aufgestellt und betrieben werden.

§9a (3)

Geplante Aufstellung eines Wetterterminals ist der Landesregierung anzuzeigen.

§9a WETTTERMINALS

§9a (4)

Wettterminals dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, dass sie

1. ausschließlich die Teilnahme an Wetten ermöglichen
2. keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen
3. über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als dem Wettterminal selbst ermöglichen
4. mit einer Seriennummer ausgestattet sind
5. gegen Datenverlust bei Stromausfall gesichert sind
6. in der Zeit von 2 Uhr bis 8 Uhr keine Teilnahme an einer Wette ermöglichen

§9a WETTTERMINALS

§9a (5)

Erfolgt innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige keine Untersagung der Aufstellung oder Mitteilung der Landesregierung, dass die Entscheidungsfrist verlängert wird, gilt die Genehmigung zur Aufstellung von Gesetzes wegen als erteilt.

§9b SCHUTZ DER WETTKUNDEN

§9b (2)

Das Wettunternehmen hat für jeden Wettkunden für Wetten an einem Wettterminal und für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von € 70,- übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen.

Für Wettterminals, bei denen auf andere Weise die Einhaltung der Bestimmung des Abs.1 (Einhaltung Jugendschutz) sichergestellt wird, ist bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bis zu einem Betrag von € 70,- keine Wettkundenkarte erforderlich.

§9b SCHUTZ DER WETTKUNDEN

Wettkundenkarte hat zu beinhalten:

1. Name des Wettunternehmens
2. Name, Geburtsdatum, Lichtbild des Wettkunden
3. Ausstellungsdatum



§9b SCHUTZ DER WETTKUNDEN

§9b (5)

Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette sperren lassen (Selbstsperre). Selbstsperre erfolgt durch Mitteilung an das Wettunternehmen.

Das Wettunternehmen kann ohne Angabe von Gründen Personen von der Teilnahme an Wetten ausschließen.

Aufhebung der Sperre nach frühestens 2 Jahren.

§9b (6)

Fortbildung des Präventionsbeauftragten im Umgang mit Spielsucht in Zusammenarbeit mit einer Spielerschutz-einrichtung mindestens alle drei Jahre.

§9b SCHUTZ DER WETTKUNDEN

§9b (7)

Bei begründeter Annahme, dass ein Kunde durch sein Wettverhalten sein Existenzminimum gefährdet, muss ein Gespräch geführt werden.

§9b (8)

Kann der Kunde nicht glaubhaft entkräften, dass er spielsuchtgefährdet bzw. in seinem Existenzminimum gefährdet ist, muss er vom Wettunternehmen gesperrt werden (Fremdsperre).

§9b (10)

Auf Verlangen der Landesregierung ist von diesen Gesprächen und Sperrungen zu berichten.

§9c MASSNAHMEN GEGEN GELDWÄSCHE

§9c (1)

Das Wettunternehmen hat Transaktionen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen darstellen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§9c (2)

Ergibt sich der begründete Verdacht, so hat das Wettunternehmen die Geldwäschemeldestelle (zur Zeit Bundeskriminalamt in Wien) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§9c (5)

Der Geldwäschebeauftragte hat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, mindestens jedoch alle drei Jahre zu besuchen.

§10 NEBENBEDINGUNGEN

Die Bewilligung ist erstmals für höchstens drei Jahre zu erteilen.

§10a VERBOTENE WETTEN

siehe oben

§12 STRAFBESTIMMUNGEN

§12 (1)

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. ohne Bewilligung oder die Tätigkeit entgegen dem Wettreglement ausübt
3. gegen Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides verstößt
4. kein Wettreglement hat oder dieses nicht aushängt oder aushändigt
5. einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren betreibt
6. gegen die Jugendschutzbestimmungen verstößt
7. den Verpflichtungen bezüglich Wettkundenkarte und Aufzeichnungspflicht nicht entspricht

§12 STRAFBESTIMMUNGEN

§12 (1)

9. wer Verpflichtungen bezüglich Präventionsbeauftragten und Sperrverpflichtung von Wettkunden nicht entspricht
10. Verpflichtungen bezüglich Geldwäschebeauftragten und Maßnahmen gegen Geldwäsche nicht einhält
11. Betriebsstätten nicht ordnungsgemäß kennzeichnet

Verwaltungsübertretungen sind von Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu €7.260,- zu bestrafen.

§12 (4)

Versuch ist strafbar

§12 (5)

Wettterminals, die ungenehmigt betrieben werden bzw. den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind für verfallen zu erklären.

§14 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§14 (1)

Gesetz ist seit 1.1.2017 in Kraft

§14 (3)

Bestehende Bewilligungen bleiben grundsätzlich in Kraft. Das Wettreglement und die Kreditrahmenbestätigung sind binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§14 (4)

Bewilligungen für mobile Wettbüro´s erlöschen binnen eines Jahres.

ARTIKEL II

(2)

Binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der Geldwäsche- und Präventionsbeauftragte zu bestellen.

(3)

Binnen sechs Monaten sind aufgestellte und/oder betriebene Wettterminals der Landesregierung anzuzeigen und ein technisches Gutachten einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit